Europäische Normen aus Sicht des AGFW



34. Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG -Auswirkungen des Europarechts auf EEG, KWKG und MsBG Berlin, 18. November 2019

Dominika M. Moczko LL.M. d.moczko@agfw.de Referentin "Recht & Europa"





- » Energieeffizienz-Richtlinie (EED)
- » Die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)
- » Das Market Design und die Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung





Was kommt, was bleibt?

- Art. 7 EED
- Art. 14 EED
- » Art. 2 Nr. 41 EED



"He says he'll only talk if you can assure him that those are energy efficient bulbs"



Art. 7 EED, Energieeinsparverpflichtung

- » Ambitionierte Gestaltung des Ziels
 - Europäisches Ziel: Energieeinsparung von mindestens 32,5% bis 2030
 - » Nicht mehr als 1273 Mio. tRÖE Primärenergie und/oder nicht mehr als 956 Mio. tRÖE Endenergie in der EU
 - » Mitgliedstaaten erreichen neue Einsparungen von 0,8 % pro Jahr des Endenergieverbrauchs in 2021 2030
 - » Alt: 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden
 - >>> Wechsel vom Endkunden- zum Endenergieansatz
 - » Endkunde: eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft (Art. 2 Nr. 23 EED)
 - >> Endenergieverbrauch: die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, die Haushalte, den Dienstleistungssektor und die Landwirtschaft gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind Lieferungen an den Energieumwandlungssektor sowie an die Energiewirtschaft selbst (Art. 2 Nr. 3 EED)



Art. 7 EED, Energieeinsparverpflichtung

- >> Fernwärme als Erfüllungsoption:
 - >> Energieeinsparungen, die durch effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung sowie hocheffiziente KWK-Anlagen erreicht werden, können für die erforderlichen Einsparungen angerechnet werden (Art. 7 Abs. 4 lit. c EED)
 - » Bis 35 % der berechneten Energieeinsparungen
 - >> Die Optionen <u>dürfen nicht</u> benutzt werden, um die erforderlichen Gesamtendenergieeinsparungen zu verringern (Empfehlung der Kommission zur Umsetzung der Energieeinsparverpflichtungen nach der Energieeffizienzrichtlinie, C(2019) 6621 final, Annex, S. 16)
- » Alt: Verringerung der Gesamtendenergieeinsparungen durch die Optionen (max. 25 %)





Art. 7 EED, Energieeinsparverpflichtung

- >> Umsetzungsfrist: 25. Juni 2020
- » Anwendung der Option aus Art. 7 Abs. 4 lit. c EED soll in der Endfassung des NECP gemeldet werden



Art. 14 EED, Förderung von Effizienz bei Wärme- und Kälteversorgung

- » Pflicht zur Durchführung umfassender Bewertung des Potenzials für den Einsatz der hocheffizienten KWK und der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung
 - Gemäß Anhang VIII, der überarbeitet wurde
 - >> Die Mitgliedstaaten wurden erneut durch die KOM ersucht, die Bewertung durchzuführen
- » Kosten-Nutzen-Analyse aus dem Jahr 2014 (Prognos AG, Fraunhofer IFAM, IREES, BHKW-Consult):
 - » KWK weist gegenüber ungekoppelten Systemen in bestimmten Anwendungsfällen betriebs-und volkswirtschaftliche Vorteile auf.
 - Auch deshalb wurden für den weiteren KWK-Ausbau große Potenziale identifiziert. Diese liegen hauptsächlich im Bereich der allgemeinen Versorgung (Fernwärme) und der Industrie. (…) Das Gesamtpotenzial für die KWK-Stromerzeugung beträgt (…) zwischen etwa 170 TWh/a und 240 TWh/a.
 - » Die Fernwärme-Potenziale weisen hohe Sensitivität auf. (…) Das Erreichen hoher Anschlussgrade ist von essentieller Bedeutung; dies erfordert eine entsprechende politische Flankierung.



Art. 14 EED, Förderung von Effizienz bei Wärme- und Kälteversorgung

» Falls Potenzial-Analyse für effiziente Fernwärme/Fernkälte oder hocheffiziente KWK positiv ist



- » Mitgliedstaaten ergreifen entsprechende Maßnahmen (Art. 14 Abs. 4 EED)
- Art. 14 Abs. 11 EED zwingt die Mitgliedstaaten, F\u00f6rderung der KWK von Erf\u00fcllung des Hocheffizienzkriteriums abh\u00e4ngig zu machen



Art. 2 Nr. 41 und Anhang II EED

>> Unverändert bleibt die Definition der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung:

ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt

>> Unverändert bleiben die Kriterien für hocheffiziente KWK:

die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht eine Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung;

die Erzeugung in KWK-Kleinanlagen (mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MW_{el}) und KWK-Kleinstanlagen (mit einer Höchstkapazität von weniger als 50 kW_{el}), die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten.



Exkurs

- >> Auf die Definitionen der effizienten Fernwärme / Fernkälte und hocheffizienten KWK verweisen weitere Rechtsakte:
 - Das Beihilferecht (AGVO und UEBLL)
 - » Sustainable Finance-Taxonomy, Investitionen in effiziente FW/FK im Sinne der EED werden als nachhaltig betrachtet
 - Die Finanzierungskriterien der EIB für Energieprojekte in Bezug auf KWK und FW im Sinne der EED
 - >> Verankerung im nationalen Recht: KWKG, Erfüllung der Kriterien aus EED als eine Fördervoraussetzung:
 - >> Förderung des Stroms aus hocheffizienten KWK-Anlagen
 - » Förderung der effizienten Fernwärme-Netze





Viel neues!

» Art. 24 RED II

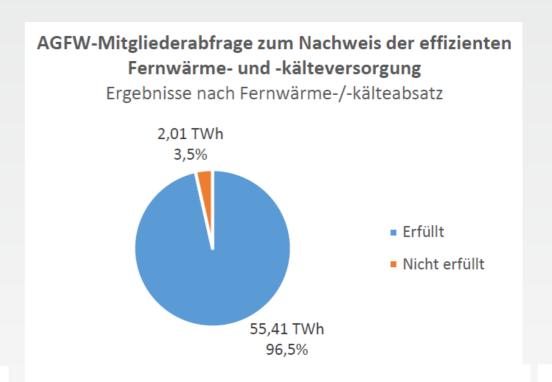






Art. 24 RED II

- Stärkung der Verbraucherrechte durch Bereitstellung von Informationen zu der gelieferten Wärme und das Recht zur Änderung/Kündigung des Vertrags
 - y ggf. nur dann möglich, wenn Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz vorliegt (Art. 24 Abs. 1 − 3 RED II)
- » "Vergrünung" der Fernwärme (Art. 24 Abs. 4):
 - » Ankaufpflicht <u>oder</u> Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien und Abwärme um 1 Prozentpunkt
- » RED II knüpft an die Definition von effizienter FW/FK
 - » Abkopplung vom FW-Netz nur dann möglich, wenn der Kunde an kein effizientes Netz angeschlossen ist
 - » Mitgliedstaaten k\u00f6nnen von Anwendung absehen, wenn im Mitgliedstaat mehr als 90 % des Gesamtverkaufs von Fernw\u00e4rme und -k\u00e4lte effizient ist. Betrifft Bereitstellung von Informationen nicht!







Art. 24 RED II

- Stärkung der Sektorenkopplung (Art. 24 Abs. 8 RED II)
 - Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen arbeiten mit Betreibern von FW- und FK-Systemen zusammen und bereiten mindestens alle vier Jahre eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und -kältesysteme für die Erbringung von Bilanzierungs- und anderen Systemdiensten vor, darunter Nachfragesteuerung und Speicherung überschüssiger Energie aus erneuerbaren Quellen
 - >> Eine Aufforderung an den Gesetzgeber, PtH zu ermöglichen und § 13 Abs. 6a EnWG auszuweiten!





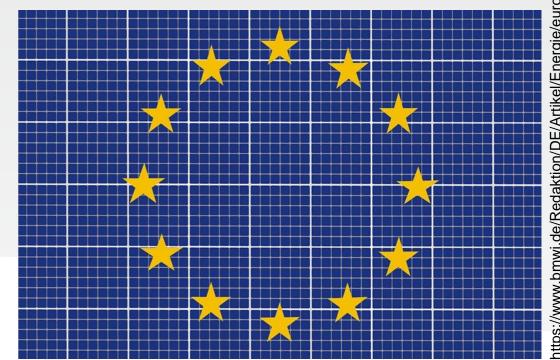
Art. 24 RED II

- >> Umsetzung bis zum 30. Juni 2021
- » Die Maßnahmen zur Umsetzung des Art. 24 Abs. 4 lit. a in den NECP aufzunehmen



Volle Fahrt voraus!

- Dispatch, Art. 12
- Redispatch, Art. 13





Dispatch

- Der Dispatch von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung und die Laststeuerung erfolgen diskriminierungsfrei, transparent und, sofern nichts anderes bestimmt ist, marktbasiert
- >> Vorrangiger Dispatch als Ausnahme:
 - » Art. 2 Nr. 20 der Einsatz von Kraftwerken auf der Grundlage anderer Kriterien als der wirtschaftlichen Reihung der Gebote;
 - » Für erneuerbare Energien mit installierter Stromerzeugungskapazität von weniger als 400 kW
 - Mitgliedstaaten k\u00f6nnen vorrangigen Dispatch f\u00fcr KWK mit installierter Stromerzeugungskapazit\u00e4t von weniger als 400 kW vorsehen (Art. 12 Abs. 4)
 - >> KWKG: 100 kW
- Bestandsschutz in Art. 12 Abs. 6 für vor dem 4. Juli 2019 geschlossene Verträge und Anlagen, die vor dem 4. Juli 2019 in Betrieb genommen wurden
 - Anwendung von Art. 15 Abs. 5 EED
 - Sarantierte Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter KWK
 - >> Vorrangiger oder garantierter Zugang zum Netz für Strom aus hocheffizienter KWK
 - >> Vorrangige Inanspruchnahme von Strom aus hocheffizienter KWK



Redispatch

- >> Der Redispatch erfolgt auf der Grundlage objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien
- Vorrang marktbasierter Maßnahmen, der nicht marktbasierte Redispatch der Erzeugung, der Energiespeicherung und der Laststeuerung nur als Ausnahme möglich
 - >> Voraussetzungen in Art. 13 Abs. 3 aufgelistet
- VNB und ÜNB gewährleisten eine Übertragung mit möglichst geringem Redispatch der aus erneuerbaren Energiequellen oder mittels hocheffizienter KWK erzeugten Elektrizität (Art. 13 Abs. 5)
- Nicht marktbasierter abwärts gerichteter Redispatch: eine Hierarchie zwischen Strom aus erneuerbaren Energiequellen und hocheffizienter KWK eingeführt
 - » entsprechend zu begründen
- >> Entschädigung vorgesehen



Redispatch im nationalen Kontext

- Vereinheitlichung der Regeln zu Redispatch und Einspeisemanagement durch NABEG für alle Anlagen ab 100 kW ab 1. Oktober 2021. §§ 14, 15 EEG 2017 und § 3 Abs. 1 KWKG aufgehoben.
 - » BT-Drs. 19/7375, S. 53, mit der ElektrizitätsbinnenmarktVO vereinbar
 - Eine EE- bzw. KWK-Abregelung ist nur dann zulässig, wenn ein Vielfaches (mindestens 5 15fach) an konventioneller Erzeugung abgeregelt werden müsste, um die zusätzlich abgeregelte Menge einsparen zu können
 - Xalkulatorischen Kosten anzuwenden
 - » "5 %-Hürde" der ElektrizitätsbinnenmarktVO zu berücksichtigen



darum fernwärme...

fachtage

18.-19.03.20 fernwärme

KONGRESSPALAIS KASSEL

denn sie ist bequem und frisst wenig Mäuse.

